



BERGMEISTER

innovative & responsible engineering

**MODELL 231/01
ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND
KONTROLLMODELL GEMÄSS GVD 231/2001**

INFORMATIONSBROSCHÜRE

1 ORGANISATIONSSYSTEM

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell beschreibt die Grundsätze für das Verhalten der einzelnen Mitarbeiter im Unternehmen. Bei der Einführung des Modells wurde bereits auf die im Managementsystem bestehenden Prozesse und Verfahren zurückgegriffen. Diese wurden nach Notwendigkeit ergänzt und erforderliche Kontrollschritte wurden eingefügt, um dem Begehen einer Straftat lt. GvD 231/01 aktiv vorzubeugen. Damit die Umsetzung dieses Modells gewährleistet werden kann, sind folgende Schritte gesetzt:

- a. Definition von Aufgaben
- b. Erfassung und Bewertung der Risikobereiche
- c. Festlegen und Umsetzen von Maßnahmen zur Prävention

2 INFORMATION & SCHULUNG

Intern werden die Weiterbildungen unterschiedlich gestaltet bzw. abgestimmt, abhängig von der Qualifikation der Mitarbeiter und des jeweiligen Risikogrades bzw. ihres Tätigkeitsfeldes. Die Bergmeister GmbH plant in regelmäßigen Abständen spezifische Schulungen um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die Vorgaben des Modells kennen.

3 KOMMUNIKATION & INFORMATION

Das Modell kann nur „gelebt“ werden, wenn alle Beteiligten, Interne sowie Externe, ausführlich, sorgfältig sowie gezielt informiert werden und entsprechende Schulungen erhalten. Die Bergmeister GmbH hat hierhin gehend verschiedene Maßnahmen definiert:

- a. Durchführung von Mitarbeiterschulungen
- b. Veröffentlichung der entsprechenden Dokumente auf der Internetseite
- c. Veröffentlichung sämtlicher Dokumente im Intranet
- d. Auslegen von Kopien des Modells am Sitz der Bergmeister GmbH
- e. Information an alle externen Lieferanten, Berater etc.

Welches sind die häufigsten Straftaten lt. GvD 231/01?

Das Organisationsmodell gem. GvD 231/2001 sieht eine Liste von über 140 Vergehen vor. Die wichtigsten davon sind:

- Strafbare Handlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung
- Straftaten im Bereich der Informatik
- Organisierte Kriminalität
- Verbrechen gegen den öffentlichen Glauben
- Verbrechen gegen Industrie und Handel
- Verbrechen im Bereich Gesellschaftsrecht
- Verbrechen gegen die individuelle Persönlichkeit
- Fahrlässige Tötung oder schwere/gefährliche Körperverletzung aufgrund von Verstößen gegen die Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsbestimmungen
- Vergehen der Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft
- Vergehen gegen das Urheberrecht/Autorenrecht
- Vergehen gegen die Rechtspflege (Verleitung zu Falschaussagen)
- Grenzüberschreitende Verbrechen
- Umweltvergehen
- Beschäftigung illegaler Arbeitskräfte

Welche Strafen können auf das Unternehmen zukommen, wenn es kein Organisationsmodell hat oder dieses nicht „lebt“?

Eine Haftung liegt immer dann vor, wenn:

- a. die Straftat im Interesse des Unternehmens durchgeführt wird und/oder
- b. das Unternehmen einen Vorteil daraus zieht

Es gibt verschiedene Arten von Strafen:

1. Geldstrafen (von € 25.000 bis € 1,5 Mio.)
2. Verbotsstrafen:
 - a. Betriebsschließung
 - b. Aussetzung oder Einziehung aller Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen
 - c. Verbot, Verträge mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen
 - d. Ausschluss aus allen steuerrechtlichen Erleichterungen sowie Einziehung aller öffentlichen Beiträge
 - e. Werbe von Gütern und Dienstleistungen
3. Beschlagnahme
4. Veröffentlichung des Urteiles

4 KONTROLLE & ÜBERWACHUNG

Das Modell ist ständigen Änderungen unterworfen, da es einerseits kontinuierlich an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und aktualisiert werden muss und andererseits die Effizienz im Betrieb selber gewährleisten soll. So müssen die vorgegebenen Ziele überprüft und kontrolliert werden und ggf. Interventionen bzw. erforderliche Aktualisierungen vorgenommen werden. Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten werden im Unternehmen vom Kontrollorgan durchgeführt.

5 KONTROLLORGAN

Diese ist mit Befugnissen, Initiative und Kontrolle ausgestattet, hat freien Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft und berichtet direkt an den Verwaltungsrat. Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit des Kontrollorgans müssen gewährleistet sein: allen voran die Autonomie, die Unabhängigkeit, Professionalität und Handlungskontinuität.

Festgestellte Missachtungen von den Vorgaben des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells müssen dem Kontrollorgan gemeldet werden. Die Meldung kann mündlich übermittelt werden oder schriftlich an folgende Adresse erfolgen: Ingenieurteam Bergmeister GmbH, Kontrollorgan 231, Eisackstr. 1, 39040 Vahrn. Für den elektronischen Kontakt gilt folgende E-Mail-Adresse:

kontrollorgan231@bergmeister.it

6 DISZIPLINARMASSNAHMEN

Das GvD 231/01 erfordert die Einführung und Umsetzung eines Disziplinarsystems. Die Effektivität des Modells kann nur durch ein entsprechendes Sanktionssystem gewährleistet werden, das die Nichteinhaltung der im Modell enthaltenen Maßnahmen seitens aller Beteiligten bestraft.

Was ist das GvD 231/2001?

Das Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001 führt in der italienischen Rechtsordnung die direkte verwaltungsrechtliche Haftung juridischer Personen (Unternehmen) ein. Das bedeutet, dass Unternehmen im Falle des Begehens einer Straftat, lt. GvD 231/01 mit dem gesamten Kapital haften.

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit vor, ein Unternehmen von der Haftung zu befreien, indem es ein effizientes und effektives Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell einführt, welches geeignet ist, dem Begehen einer Straftat vorzubeugen.

Ziele des Organisationsmodells GvD 231/2001

Das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell hat in erster Linie eine vorbeugende Funktion. Es besteht aus einer Reihe von Grundsätzen, Richtlinien, Verfahren, Regeln, Abläufen und entsprechenden Kontrollen welche verhindern, dass der reine Versuch eines Vergehens gem. GvD 231/2001 aber auch das Vergehen selbst begangen wird.

Die laufende Überwachung seitens des Kontrollorgans soll gewährleisten, dass die Einhaltung der Vorgaben überprüft wird. Eine frühzeitige Aktualisierung und kontinuierliche Anpassung des Modells an die neuesten gesetzlichen Normen muss immerwährend gegeben sein, um die Effizienz und Effektivität sicherzustellen. Daraus ergibt sich eine erhöhte Rechtssicherheit und ein weiterer Schritt zur erfolgreichen Absicherung des Unternehmensfortbestands.



Zertifiziert nach ISO 9001 und ISO 45001
Eingeführtes Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß GvD 231/2001

Ethikkodex öffentlich einsehbar unter www.bergmeister.eu

Ausgabe 01/2020

ETHIK-KODEX

DIE VERHALTENSRICHTLINIE DER BERGMEISTER GMBH

(Genehmigt vom Verwaltungsrat am 08.09.2014)

Bergmeister GmbH
Eisackstraße 1
39040 Vahrn (BZ)

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Geltungsbereich - Adressaten	5
3. Allgemeine Grundsätze	6
3.1 Prinzipien der Geschäftsführung	7
3.2 Führungskultur und Zusammenarbeit – Wahrnehmung der Vorbildfunktion	7
3.3 Korrektheit und Redlichkeit – Einhaltung der Vorgaben der berufsethischen Verhaltensregeln	7
3.4 Fairer Wettbewerb	8
3.5 Datenschutz	8
3.6 Vertraulichkeit	9
3.7 Interessenskonflikte	9
3.8 Wettbewerbsverbot	9
3.9 Schutz und Nutzung der Unternehmensgüter	10
3.10 Schutz der Gesundheit und der Sicherheit	10
3.11 Korruption	10
3.12 Geschenke/Zuwendungen	11
3.13 Spenden	12
3.14 Umweltschutz	12
4. Verhaltensrichtlinien	12
4.1 Gegenüber Auftraggebern/Kunden	12
4.2 Gegenüber Berufskollegen und anderen Freiberuflern	13
4.3 Gegenüber der Berufskammer	13
4.4 Gegenüber dem Mitarbeiterteam	13
4.5 Gegenüber Behörden, öffentliche Körperschaften/Einrichtungen und Kontrollorganen	14
5. Einhaltung des Ethik-Kodexes und Überwachung desselben – Das Kontrollorgan	15
5.1 Meldung von Verletzungen	15
5.2 Disziplinarverfahren und -strafen	16
6. Anlagen	18
7. Änderungsverzeichnis	19

1. Vorwort

Die Bergmeister GmbH (nachfolgend auch einfach „das Unternehmen“) ist ein über die Grenzen Italiens hinaus tätiges Ingenieurunternehmen, mit Sitz im Südtiroler Eisacktal, genauer, in Vahrn bei Brixen.

Lokal und international ist die Bergmeister GmbH als kompetenter, innovativer und verantwortungsbewusster Ansprechpartner im Bauwesen für öffentliche und private Auftraggeber bekannt.

Seit der Gründung im Jahre 1990 hat sich das Unternehmen stetig weiterentwickelt und führt heute, neben der vollen Bandbreite der klassischen Ingenieurdisziplinen (Studien, Gutachten, Planung, Beratung, Bauleitung), auch Leistungen in den Bereichen Befestigungstechnik, Bauen mit Glas, Sicherheitsanalysen/Risikopläne, aus.

Ein kompetentes und engagiertes Team von Ingenieuren, Architekten und weiteren Fachplanern arbeitet mit besonderem Augenmerk auf Gesamtqualität und Nachhaltigkeit, Kosten und zeitgerechte Fertigstellung.

Die eigene Weiterbildungsakademie und die Mitarbeit an internationalen Forschungsprojekten garantieren der Bergmeister GmbH einen stets aktuellen und hohen Wissenstand und ermöglichen die Ausarbeitung innovativer, moderner und kundenorientierter Lösungsvorschläge.

Ebendiese Innovationsfreudigkeit, visionäres Gedankengut und der Wille mit der eigenen Tätigkeit zur Nachhaltigkeit und zur Verbesserung der Lebensqualität beizutragen, bilden die Grundsteine für den Erfolg der Bergmeister GmbH und sichern diesem ein hohes Maß an Vertrauen.

Mit vorliegendem Ethik-Kodex – Teil des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells nach GvD 231/01 der Bergmeister GmbH – soll die Grundlage gefestigt werden, um dieses Vertrauen zu erhalten und auszubauen, sowie der eigenen Verantwortung gegenüber Kunden und öffentlichen Körperschaften gerecht zu werden.

Zudem unterstützt dieser Ethik-Kodex das Unternehmen dabei, ein gemeinsames Wertesystem sicherzustellen, das zusammenfassend auf nachfolgende Säulen aufbaut:

- **Rechtmäßigkeit, Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit**, indem in den Beziehungen mit Mitarbeitern, Auftraggebern/Kunden, Geschäftspartnern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen, sowie mit den Berufskollegen und der jeweiligen Berufskammer ein gesetzeskonformes, korrektes und transparentes Verhalten gepflegt wird, getragen von Respekt, Redlichkeit und Professionalität.
- **Zuverlässigkeit, Kompetenz und Teamwork**, indem das Unternehmen auf ein fleißiges, kompetentes und zuverlässiges Team setzt, wobei jeder Einzelne in seiner Individualität gefördert wird und gleichzeitig individuelle und kollektive Stärken und Fähigkeiten miteinander verbunden werden.

B

- **Vorsprung durch Innovation**, durch kontinuierliche Forschung und Entwicklung, um innovative und kreative Lösungen für die verschiedensten Branchen des Ingenieurwesens anbieten zu können.
- **Verantwortung gegenüber der Umwelt und der Allgemeinheit**, indem bei der Planung und Umsetzung der Projekte der respektvolle und nachhaltige Umgang mit den natürlichen Ressourcen immer im Mittelpunkt steht.
- **Sicherheit und Gesundheitsschutz** als zentrales Anliegen, indem den Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld geboten wird, und, indem das Unternehmen mit den eigenen Tätigkeiten den aktuellen normativen Anforderungen im Bereich Sicherheit und Brandschutz gerecht wird.

Wir, die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bergmeister GmbH, stehen persönlich hinter den gegenständlich dargelegten ethischen Werten und verpflichten uns, mit entsprechenden Rahmenbedingungen, für deren Gewährleistung und Einhaltung zu sorgen.

Der Verwaltungsrat der Bergmeister GmbH

Vahrn, 08.09.2014

Hermann Leitner, Präsident des Verwaltungsrates

Hansjörg Jocher, Vize-Präsident des Verwaltungsrates

Josef Taferner, Mitglied des Verwaltungsrates

Walter Weis, Mitglied des Verwaltungsrates

Manfred Brugger, Mitglied des Verwaltungsrates

Michael Bergmeister, Mitglied des Verwaltungsrates

Marco Battisti, Mitglied des Verwaltungsrates

2. Geltungsbereich - Adressaten

Mit vorliegendem Ethik-Kodex will die Bergmeister GmbH die Grundsätze und Werte, denen sie sich verschrieben hat, nach außen und nach innen kommunizieren, um all jene, die mit ihr in Kontakt treten und für sie tätig werden, für diese Werte und Grundsätze zu sensibilisieren.

Damit sollen insbesondere Fehlleistungen und im Speziellen unerlaubte Handlungen im Sinne des GvD 231/01 vorgebeugt werden.

Die Einhaltung der in diesem Ethik-Kodex festgeschriebenen Werte wird von Gesellschaftern, Verwaltungsräten, strategischen Beirat, technischen Direktoren, Geschäftsführung, Stabstellen- und Fachbereichsleitern und allen leitenden, nicht leitenden, freiberuflichen und externen Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern und all jenen erwartet, die in einer vertraglichen Beziehung zur Bergmeister GmbH stehen (Berater, Freiberufler, Lieferanten, Partnerunternehmen usw.).

Ebenso ist die Tochtergesellschaft Bergmeister Ingenieure GmbH verpflichtet, die Werte und Richtlinien dieses Ethik-Kodexes zu übernehmen und mit der Bergmeister GmbH zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Ziele unter Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen maßgebenden Bestimmungen, zu erreichen.

Die eben genannten Adressaten dieses Ethik-Kodexes sind verpflichtet, dessen Inhalte zu kennen, aktiv zu dessen Umsetzung und Förderung beizutragen sowie eventuelle Mängel und/oder Verletzungen desselben zu melden (dazu im Detail unter Punkt 5). Die festgeschriebenen Werte und Verhaltensregeln sind von allen (leitenden- und nicht leitenden, sowie freiberuflichen) Mitarbeitern der Bergmeister GmbH zusätzlich zu ihren (arbeits-) vertraglichen Verpflichtungen zu beachten. Auch ergänzen sie die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen, zu deren Einhaltung alle Bürger verpflichtet sind, und die Pflichten, die aus den anzuwendenden Kollektivverträgen bzw. den jeweiligen berufsethischen Vorgaben hervorgehen.

Die Bergmeister GmbH verpflichtet sich ihrerseits, die Adressaten für die hier niedergeschriebenen ethischen Werte zu sensibilisieren und die Kenntnis des Ethik-Kodexes durch geeignete Informations- und Schulungsverfahren zu fördern.

Die Bergmeister GmbH verurteilt jedes Verhalten, das im Widerspruch zu den hier niedergeschriebenen Werten und Grundsätzen steht, auch wenn das Verhalten in der Überzeugung erfolgt ist, zum Vorteil oder im Interesse der Bergmeister GmbH zu handeln.

Die Missachtung der Vorgaben dieses Ethik-Kodexes unterhöhlt das mit dem Unternehmen aufgebaute Vertrauensverhältnis und kann zu Disziplinarmaßnahmen und Schadensersatzforderungen führen (unbeschadet der gemäß Artikel 7 Gesetz Nr. 300/1970 („Arbeitnehmerstatut“) und der im anzuwendenden Kollektivvertrag vorgesehenen Verfahren).

Im Bezug auf externe Partner (wie Berater, Freiberufler, Lieferanten) ist die Einhaltung der im Ethik-Kodex enthaltenen Werte und Bestimmungen eine wesentliche Vorbedingung für die Unterzeichnung von Verträgen jeglicher Art zwischen der Bergmeister GmbH und besagten Parteien.

Auf jeden Fall werden die vorgenannten externen Partner der Bergmeister GmbH mittels entsprechender Vertragsklausel zur Einhaltung der Vorgaben des vorliegenden Ethik-Kodexes verpflichtet und darauf hingewiesen, dass bei Missachtung das Vertragsverhältnis im Sinne des Artikels 1456 ZGB vorzeitig aufgelöst werden kann, unbeschadet des Rechts der Bergmeister GmbH auf Ersatz der erlittenen Schäden (auch Imageschäden).

3. Allgemeine Grundsätze

Die obgenannten Adressaten müssen die folgenden Vorgaben, welche die wesentlichsten Grundsätze des vorliegenden Ethik-Kodexes der Bergmeister GmbH darstellen, entsprechend ihres Aufgaben/Tätigkeitsbereiches strengstens berücksichtigen und befolgen:

- Handeln gemäß den geltenden nationalen und europäischen Normen sowie den normativen Bestimmungen und berufsethischen Vorgaben jener anderen Staaten, in denen die Bergmeister GmbH unternehmerisch tätig wird, sowie entsprechend der internen Anweisungen, Aufgabenbereiche, Verfahrens- und Satzungsvorschriften und den berufsethischen Verhaltensregeln der Berufskammer, welcher man angehört;
- Handeln nach Treu und Glauben, verantwortungsvoll, mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz sowie in Beachtung der Verpflichtung, zum Schutze der Würde und des Ansehens des eigenen Berufsbildes beizutragen und für dessen Beachtung zu sorgen;
- Erfüllung der Aufgaben unter Wahrung der eigenen fachlichen und geistigen Unabhängigkeit;
- Ausübung der Tätigkeiten und Aufgaben unter Einhaltung der normativen Bestimmungen über den Wettbewerb sowie über den Schutz des geistigen Eigentums, des Urheberrechts, der Marken und der Patente;
- keine Duldung von jeglicher Form der Bestechung und Erpressung unter Missbrauch der Amtsgewalt, sowie keine andere Form von Erpressung oder ähnlichen an Dritte getätigten oder von Dritten erhaltenen Bezahlungen oder sonstigen Vorteilen (auch nicht vermögensrechtlicher Natur);
- Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich Datenschutz sowie Wahrung der Informationen betreffend Auftraggeber/Kunden, Mitarbeiter, Partner, Lieferanten;
- Wahrung des geistigen und materiellen Eigentums der Bergmeister GmbH;
- Wahrung der eigenen Gesundheit und Sicherheit sowie jener Personen, mit denen die Bergmeister GmbH in Kontakt tritt, in vollster Beachtung der normativen Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;

B

- Beitrag zum guten Arbeitsklima, mittels Schaffung von Vertrauen, gegenseitigem Respekt und freundlichem Miteinander;
- Verhinderung/Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

3.1 Prinzipien der Geschäftsführung

Die Abwicklung der Geschäfte und Unternehmenstätigkeiten erfolgt nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Ehrlichkeit, Fairness und jedenfalls unter vollständiger Wahrung der Wettbewerbsregeln. Die Geschäfts- und Rechnungsunterlagen müssen klar und wahrheitskonform ausgearbeitet werden und in Form und Inhalt allen geltenden Vorschriften und internen Verfahren entsprechen.

3.2 Führungskultur und Zusammenarbeit – Wahrnehmung der Vorbildfunktion

Jeder Vorgesetzte trägt Verantwortung für die ihm unterstellten Mitarbeiter und hat ethisch einwandfreies Verhalten vorzuleben.

Durch regelmäßige Information und Aufklärung über die für den Arbeitsbereich relevanten Pflichten und Befugnisse hat der Vorgesetzte das regelkonforme Verhalten seiner Mitarbeiter zu fördern.

Hinsichtlich Mitarbeiterführung gilt weiters wie folgt:

- der Vorgesetzte setzt Vertrauen in seine Mitarbeiter, vereinbart klare, ehrgeizige und realistische Ziele und räumt seinen Mitarbeitern so viel Eigenverantwortung und Freiraum wie möglich ein;
- der Vorgesetzte nimmt die Leistungen seiner Mitarbeiter wahr und erkennt Leistungen an;
- der Vorgesetzte trägt Verantwortung dafür, dass im eigenen Verantwortungsbereich keine Regelverstöße geschehen, die durch angemessene Aufsicht hätten verhindert oder erschwert werden können.

3.3 Korrektheit und Redlichkeit – Einhaltung der Vorgaben der berufsethischen Verhaltensregeln

Sämtliche (auch freiberufliche bzw. externe) Mitarbeiter der Bergmeister GmbH sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten korrekt und redlich, mit Sorgfalt und Fleiß sowie mit angemessener Vorbereitung und entsprechend ihrer Kompetenzen auszuüben.

Für jene Mitarbeiter, die in Berufsalben eingetragen sind, gilt zudem die Verpflichtung zur ausnahmslosen Einhaltung der berufsethischen Verhaltensregeln der jeweiligen Berufskammer.

Der gesamten Bergmeister GmbH ist es untersagt, Aufträge anzunehmen, für welche es diesem an Fachkompetenz, Vorbereitung und/oder geeigneten Mitteln und Organisation, erforderlich für eine ordnungsgemäße Abwicklung, fehlt (siehe zudem Art. 4 "Correttezza" der berufsethischen Verhaltensregeln der Ingenieurkammer – Anlage Nr. 2).

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, Situationen von Unvereinbarkeit zu vermeiden. Dahingehend sind berufliche Tätigkeiten in Fällen von Unvereinbarkeit mit dem eigenen rechtlichen Status zu unterlassen, ebenso wie jene

B

Tätigkeiten, bei denen eigene Interessen oder jene des Auftraggebers oder Arbeitgebers, in Widerspruch zu den eigenen beruflichen Verpflichtungen stehen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorgaben laut Art. 21 "Incompatibilität" der berufsethischen Verhaltensregeln der Ingenieurkammer verwiesen (Anlage Nr. 2).

3.4 Fairer Wettbewerb

Die Bergmeister GmbH bekennt sich ohne Einschränkung zu den Prinzipien des fairen Wettbewerbs und hält sich dahingehend an die entsprechenden berufsethischen Vorgaben.

Verboten sind jegliche Formen von gesetzeswidriger Konkurrenz, welche sich auf verschiedenste Weise äußern kann (die nachfolgende Aufzählung ist beispielhaft und keinesfalls abschließend):

- durch verleumderische Kritik am beruflichen Verhalten eines Kollegen;
- durch Inanspruchnahme der Urheberschaft an einer Arbeit, die gemeinsam mit anderen Mitarbeitern durchgeführt wurde, ohne dass der effektive Beitrag der Mitarbeiter ersichtlich gemacht wird;
- durch das sich selbst Zuschreiben von geistigen Werken eines anderen Freiberuflers;
- durch Ausnutzung der eigenen Stellung bei Verwaltungen oder öffentlichen Körperschaften, um sich direkt oder mittels einer vorgeschobenen Person, berufliche Aufträge zu verschaffen;
- mittels Beteiligung als Berater bei Körperschaften, die Wettbewerbe ausschreiben, oder als Mitglied von Beurteilungskommissionen von Wettbewerben, die zu keinem Ergebnis geführt haben, um die Zuweisung von Aufträgen jener Planungsarbeiten anzunehmen, welche Gegenstand der Ausschreibung waren;
- durch Missbrauch von Werbemitteln, welche die eigene berufliche Tätigkeit anpreisen und der Würde des Berufsstandes auf verschiedene Weise schaden können.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Wettbewerbs- und Kartellrechts hat der Verwaltungsrat der Bergmeister GmbH am 27.01.2014 „RICHTLINIEN ZUR KARTELLRECHTLICHEN COMPLIANCE“ verabschiedet (siehe Anlage Nr. 3).

Jeder (leitende- und nichtleitende, sowie freiberufliche) Mitarbeiter der Bergmeister GmbH ist zur Einhaltung besagter Richtlinien verpflichtet, und weiters dazu, mit seinen Handlungen zur Wahrung des guten Ansehens der Bergmeister GmbH und seines Berufsbildes beizutragen.

Darüber hinaus erwartet sich die Bergmeister GmbH auch von ihren Partnern die volle Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs.

3.5 Datenschutz

Der Schutz vertraulicher und personenbezogener Daten gehört zu den Grundsätzen, nach denen die Bergmeister GmbH ihre Beziehungen zu Mitarbeitern, Auftraggebern/Kunden und Geschäftspartnern gestaltet.

B

Dahingehend ist die gesamte Bergmeister GmbH verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen und internen Bestimmungen zur Informationssicherheit einzuhalten und die dem Unternehmen anvertrauten vertraulichen, geheimen und personenbezogenen Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Die Bergmeister GmbH verpflichtet sich, einen angemessenen Standard bei der Absicherung der Informationsverarbeitung zu gewährleisten.

3.6 Vertraulichkeit

Sämtliche für die Bergmeister GmbH Tätigen sind zur strengen Geheimhaltung und Verschwiegenheit über die Informationen und Daten, die sie während der Abwicklung ihrer Aufgaben erhalten, verpflichtet. Die erhaltenen Informationen dürfen ausschließlich für die Erreichung der Zwecke und im Interesse der Bergmeister GmbH genutzt werden.

Außerdem ist es ihnen untersagt, das Ergebnis von Prüfungen, Proben und Forschungsprojekten in einer Weise zu verwenden, dass dem Auftraggeber/Kunden daraus Nachteile entstehen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit besteht nach Ende des Vertragsverhältnisses mit der Bergmeister GmbH weiter fort.

3.7 Interessenskonflikte

Die Bergmeister GmbH legt Wert darauf, dass die für sie tätigen Personen bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeiten nicht in einen Konflikt zwischen ihren privaten Interessen und denen der Bergmeister GmbH geraten. In der Folge ist es allen für die Bergmeister GmbH tätigen Personen untersagt, Tätigkeiten auszuüben, bei denen sie (oder ihre nächsten Angehörigen) Inhaber von Interessen in Konflikt mit jenen der Bergmeister GmbH sind, oder sein könnten.

Ebenso ist es ihnen untersagt, aus Geschäftsmöglichkeiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Bergmeister GmbH erfahren haben, einen persönlichen Vorteil zu ziehen.

Sollte ein Interessenskonflikt unumgänglich sein, so ist der Träger des Interessenskonflikts angehalten, den Präsidenten bzw. Vize-Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und die in Folge gefassten Beschlüsse zu befolgen.

3.8 Wettbewerbsverbot

Die Bergmeister GmbH erkennt ihren Mitarbeitern das Recht zu, anderen Tätigkeiten außerhalb jener, die im Interesse der Bergmeister GmbH erbracht werden, nachzugehen. Dies unter der Bedingung, dass diese Tätigkeiten gesetzlich zulässig sind und nicht negativ auf die Tätigkeiten der Bergmeister GmbH einwirken.

B

Auf jeden Fall muss es sich um Tätigkeiten handeln, die nicht im Widerspruch zu den berufsethischen Vorgaben und den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Bergmeister GmbH stehen.

3.9 Schutz und Nutzung der Unternehmensgüter

Die Mitarbeiter tragen die Verantwortung für den korrekten und schonenden Umgang mit den ihnen anvertrauten Betriebsgütern. Insbesondere ist jeder verpflichtet, die Betriebsanleitungen hinsichtlich des Gebrauchs der Betriebsgüter zu beachten und deren böswillige oder unsachgemäße Benutzung zu untersagen.

Die Nutzung des Betriebsvermögens muss stets zweckorientiert sein und darf ausschließlich zur Ausübung der Arbeitstätigkeiten erfolgen.

Jedwede unrechtmäßige Verwendung der Betriebsgüter zu privaten Zwecken und/oder in Missachtung gesetzlicher Bestimmungen oder interner Anweisungen führt die Verantwortung des jeweiligen Nutzers mit sich, unter Schadloshaltung der Bergmeister GmbH durch denselben.

3.10 Schutz der Gesundheit und der Sicherheit

Die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter und all jener, auf welche sich die Tätigkeiten der Bergmeister GmbH auswirken können, haben für das Unternehmen absolute Priorität. Die Bergmeister GmbH verpflichtet sich, eine Kultur der Sicherheit zu verbreiten und zu festigen, die Einhaltung bestehender Vorschriften zu prüfen und ein verantwortungsvolles Verhalten aller für die Bergmeister GmbH Tätigen zu fördern.

Dahingehend hat die Bergmeister GmbH im Jahre 2013 das Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OHSAS 18001:2007 eingeführt.

Ein wichtiger Bestandteil des Tätigkeitsspektrums der Bergmeister GmbH bildet die Planung und Koordination der Sicherheit auf Baustellen (GvD 81/2008 und 106/2009 i.g.F.) während des Bauablaufes. Die Bergmeister GmbH setzt dabei auf kompetente und spezialisierte Mitarbeiter und fördert deren technische und rechtliche Fachkenntnis.

Die Bergmeister GmbH will mit umfangreichen, innovativen Planungen und Umsetzungen in Hinblick auf die aktuellen rechtlichen Anforderungen an Sicherheit und Brandschutz ihren Kunden kompetent zur Seite stehen.

3.11 Korruption

Die Bergmeister GmbH unterstützt die nationalen und internationalen Bemühungen, den Wettbewerb nicht durch Bestechung zu beeinflussen oder zu verfälschen und lehnt jegliches korrupte und unternehmensschädigende Verhalten ab.

Niemand der für die Bergmeister GmbH tätig ist, darf die geschäftlichen Verbindungen des Unternehmens zum eigenen oder fremden Vorteil oder zum Nachteil des Unternehmens ausnutzen. Das bedeutet insbesondere, dass keiner für die Bergmeister GmbH Tätige im Zuge seiner Aufgaben unerlaubte private Vorteile (z.

B

B. Geld, Sachwerte, Dienstleistungen) gewähren oder annehmen darf, die geeignet sind, eine sachgerechte, unparteiische und objektive Entscheidung zu beeinflussen.

In Zweifelsfällen oder bei Verdachtsmomenten ist der interne Compliance-Verantwortliche hinzuzuziehen. Für Details wird hier auf die „RICHTLINIEN ZUR KARTELLRECHTLICHEN COMPLIANCE“ der Bergmeister GmbH verwiesen (siehe Anlage Nr. 3).

3.12 Geschenke/Zuwendungen

Allen leitenden und nicht leitenden sowie freiberuflichen Mitarbeitern ist die Annahme von Geschenken/Zuwendungen (darunter fallen auch Essenseinladungen) generell untersagt. Eine Ausnahme bilden lediglich die handelsüblichen Weihnachtsgeschenke, sofern bescheidenen Ausmaßes (beispielsweise Schreibmaterial, Obstkorb, Blumenstrauß). Diese sind im Sekretariat abzugeben und werden gesammelt, damit sie im Zuge der betrieblichen Weihnachtsfeier verlost werden können.

Auf jeden Fall ist die Annahme von Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (wie Gutscheine) strengstens verboten.

Den für die Bergmeister GmbH Tätigen ist es untersagt, jeglicher Person, und somit privaten, als auch in der Öffentlichkeit bekannten Personen, Geschenke/Zuwendungen mit der Absicht zu machen, für sich oder der Bergmeister GmbH unerlaubte Vorzugsbehandlungen zu erhalten.

Als Geschenke gelten dabei auch Sonderzuwendungen wie Arbeitsangebote, Reiseangebote, usw.

Ferner sind alle Handlungen zu unterlassen, welche bereits den Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung eines Geschäftspartners oder Kunden hervorrufen könnten.

Die Bergmeister GmbH achtet insbesondere im Umgang mit öffentlichen Körperschaften/Einrichtungen und Behörden auf die Einhaltung der dort geltenden, besonders strikten rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Vorteilsgewährung.

Dahingehend gilt wie folgt:

Geschenke oder andere Zuwendungen – egal in welcher Form (beispielsweise mittels Essenseinladungen, Arbeitsangebot) – an Bedienstete und Beamte jeglichen Grades und Funktion der öffentlichen Verwaltung sowie an deren Bekannte und Familienangehörige sind absolut verboten. Dies zwecks Gewährleistung der Unabhängigkeit derselben in der Beurteilung und Bewertung der zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung bestehenden Verhältnisse.

Den für die Bergmeister GmbH tätig werdenden Personen – und insbesondere jenen, die Aufgaben als Projektant, Bauleiter, Sicherheitskoordinator, Verfahrensverantwortlicher oder als Mitglied von Bewertungskom-

B

missionen wahrnehmen – ist es untersagt, Geschenke oder andere Zuwendungen bzw. unrechtmäßige Vorteile anzunehmen, zu fordern oder anzubieten. Ihnen obliegt es unabhängig, anhand objektiver und transparenter Kriterien zu agieren und Entscheidungen zu treffen.

3.13 Spenden

Spenden werden auf freiwilliger Basis, ohne Erwartung einer Gegenleistung und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vergeben.

Die Vergabe von Spenden hat transparent zu erfolgen; der Zweck, der Spendenempfänger und die Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers sind zu dokumentieren, damit die volle Nachvollziehbarkeit gegeben ist.

Es ist allen für die Bergmeister GmbH Tätigen verboten, Spenden zu veranlassen, welche das Ansehen der Bergmeister GmbH schädigen könnten.

3.14 Umweltschutz

Die Bergmeister GmbH stellt bei der Ausübung ihrer Ingenieur Tätigkeit die Nachhaltigkeit in den Vordergrund und ist um eine gleichwertige Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange bemüht.

Dementsprechend fördert die Bergmeister GmbH bei ihren Mitarbeitern und Partnern eine Kultur des nachhaltigen Bauens.

Sämtliche Mitarbeiter der Bergmeister GmbH sind angehalten, Tätigkeiten zu vermeiden, welche negative Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht und auf den Erhalt der kulturellen, künstlerischen und historischen Güter sowie der Landschaft haben könnten

Die Bergmeister GmbH fordert von allen Adressaten bei ihren Tätigkeiten und Handlungen jedwede Form von Umweltverschmutzung zu vermeiden und aktiv zum Umweltschutz beizutragen.

4. Verhaltensrichtlinien

4.1 Gegenüber Auftraggebern/Kunden

Für die Bergmeister GmbH besteht die Beziehung zum Auftraggeber/Kunden in einem Vertrauensverhältnis, geprägt von höchster Aufrichtigkeit, Klarheit und Korrektheit.

Ziel der Bergmeister GmbH ist es, den berechtigten Anforderungen und Erwartungen der Auftraggeber/Kunden gerecht zu werden.

Durch kontinuierliche Forschung und Entwicklung, sowie durch das Zusammenspiel der eigenen diversen Fachbereiche und weitreichenden Erfahrungen in allen Sparten des Ingenieurwesens, will die Bergmeister GmbH maßgeschneiderte und innovative Lösungen bieten.

B

Im Verhältnis mit dem Auftraggeber/Kunden gelten insbesondere die Vorgaben gemäß Artt. 10 ff der berufsethischen Verhaltensregeln der Ingenieurkammer (Art. 10 "*Rapporti con il committente*", Art. 11 "*Incarichi e compensi*", Art. 12 "*Svolgimento delle prestazioni*", siehe Anlage Nr. 2).

4.2 Gegenüber Berufskollegen und anderen Freiberuflern

Die Mitarbeiter der Bergmeister GmbH sind angehalten, ihre beruflichen Beziehungen zu Kollegen der eigenen Berufsgruppe sowie zu Kollegen anderer intellektueller Berufe, die mit der eigenen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, mit höchster Redlichkeit und Korrektheit zu gestalten.

Insbesondere sind Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, welche – wie auch immer – das Ansehen eines Berufskollegen bzw. eines anderen Freiberuflers schädigen können.

Es wird an dieser Stelle insbesondere auf Art. 13 "*Rapporti con colleghi e altri professionisti*" der berufsethischen Verhaltensregeln der Ingenieurkammer verwiesen (siehe Anlage Nr. 2).

4.3 Gegenüber der Berufskammer

Die Mitarbeiter, welche in Berufsalben eingetragen sind, haben gemäß den für sie geltenden berufsethischen Verhaltensvorgaben, mit dem jeweiligen Kammerrat zusammenzuarbeiten, etwaigen Vorladungen Folge zu leisten und allgemein den Vorgaben seitens der jeweiligen Berufskammer und den Verpflichtungen dieser gegenüber nachzukommen.

4.4 Gegenüber dem Mitarbeiterteam

Der Erfolg und das Ansehen der Bergmeister GmbH sind abhängig vom Engagement und der Kompetenz ihres Teams.

Die Bergmeister GmbH verpflichtet sich daher zur steten Förderung der Entwicklung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sowie zur Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen. Es gelten hierbei insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 14 "*Rapporti con collaboratori*" der berufsethischen Verhaltensregeln der Ingenieurkammer (siehe Anlage Nr. 2).

Gleichzeitig erwartet die Bergmeister GmbH von ihrem Team, dass jeder einzelne hohe Ansprüche an sich selbst und seine Leistung stellt und sich aktiv an seiner Weiterentwicklung beteiligt, um zur Erreichung der unternehmerischen Ziele und dem guten Image der Bergmeister GmbH beizutragen.

Insbesondere sind die Mitarbeiter der Bergmeister GmbH, welche in Berufsalben eingetragen sind, entsprechend der für sie geltenden berufsethischen Verhaltensvorgaben verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse auf den neusten technischen und rechtlichen Stand zu halten sowie der gesetzlich vorgesehenen Weiterbildungspflicht nachzukommen.

B

4.4.1 Verbot von diskriminierenden und unfairen Handlungen

Die Bergmeister GmbH verurteilt jegliche Form der Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Nationalität, Herkunft, Sprache, Religion, ethnischer, gewerkschaftlicher, politischer oder sonstiger Zugehörigkeit.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jede Art von Diskriminierung und unfairem Verhalten (z.B. Belästigung, Mobbing usw.) zu unterlassen und ein respektvolles, partnerschaftliches Miteinander zu ermöglichen.

4.5 Gegenüber Behörden, öffentliche Körperschaften/Einrichtungen und Kontrollorganen

Die Adressaten dieses Ethik-Kodexes, welche im Namen der Bergmeister GmbH Beziehungen zu Behörden, öffentlichen Körperschaften/Einrichtungen, Amtsträgern, Kontrollorganen, nationalen und internationalen Institutionen unterhalten und pflegen, haben sich an die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Wahrheitstreue und Korrektheit zu halten und dürfen jedenfalls keine Verhaltensweisen an den Tag legen, welche die Integrität und das Ansehen der Bergmeister GmbH in irgendeiner Form gefährden oder schädigen könnten.

Steht ein Mitarbeiter der Bergmeister GmbH in einem Verwandtschafts- oder Beziehungsverhältnis mit einer Amtsperson oder mit einer für eine öffentliche Einrichtung tätigen Person, ist es diesem untersagt, das Verhältnis dahingehend auszunutzen, unrechtmäßige Vorteile für die eigene berufliche Tätigkeit zu erzielen.

Die Bergmeister GmbH verurteilt jede Art von Bestechung, Amtsmissbrauch, Veruntreuung, Betrug, Hintergehung und jedwede Verhaltensweisen, die Interessenskonflikte gegenüber den Vertretern der öffentlichen Verwaltung bewirken könnten, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Straftaten.

Den Adressaten ist es insbesondere untersagt:

- Handlungen vorzunehmen, die einen öffentlichen Bediensteten, einen Funktionär oder ein Kontrollorgan dazu veranlassen könnten, gegen die geltenden Gesetze zu verstoßen;
- Geldzahlungen zu Gunsten von Vertretern der öffentlichen Verwaltung zu versprechen oder durchzuführen, die nicht institutionelle oder Dienstzwecke erfüllen;
- Gefälschte Unterlagen bzw. Daten vorzulegen;
- Kontroll- und Überwachungshandlungen zu verhindern oder zu behindern;
- durch unkorrektes oder betrügerisches Verhalten öffentliche Beamte oder Funktionäre in die Irre zu führen, um so ein bestimmtes Verhalten zu erwirken.

Sämtliche Adressaten sind angehalten, sich in den Beziehungen nach außen, insbesondere bei denen, in welchen in jedweder Form, der Staat, die Europäische Union oder sonstige öffentliche Körperschaften involviert sind, an die Prinzipien, der Redlichkeit, Korrektheit und Transparenz zu halten.

B

Beantragt das Unternehmen öffentliche Beiträge, Förderungen oder sonstige Begünstigungen, so besteht die Pflicht, wahrheitsgetreu, korrekt, transparent und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

Erhaltene öffentliche Beiträge, Förderungen und Zuschüsse jeglicher Art, auch bescheidenen Ausmaßes, von Seiten der Europäischen Union, des Staates, der Region, der Provinz, oder einer anderen Behörde, müssen für den Zweck verwendet werden, für den sie beantragt und ausgezahlt wurden.

Ebenso sind die Adressaten des Ethik-Kodexes verpflichtet, im Falle der Teilnahme an öffentlichen Wettbewerben und Aufträgen, unter Beachtung der Gesetze und bester Handelsbräuche zu agieren und insbesondere Handlungen zu unterlassen, welche die Behörden dazu veranlassen könnten, die Bergmeister GmbH ungerechtfertigt zu begünstigen.

Mitarbeitern der Bergmeister GmbH, welche Aufgaben für eine öffentliche Verwaltung wahrnehmen, oder Mitglied von Bewertungskommissionen sind, ist es strengstens untersagt, derlei Positionen direkt oder auch indirekt – mittels vorgeschobener Personen- zu missbrauchen, um so für sich oder andere ungerechtfertigte/unrechtmäßige Vorteile zu erwirken (siehe dazu im Speziellen die berufsethischen Vorgaben der Ingenieurkammer, Art. 17 "*Rapporti con le istituzioni*" – Anlage Nr. 2).

5. Einhaltung des Ethik-Kodexes und Überwachung desselben – Das Kontrollorgan

Die Adressaten des vorliegenden Ethik-Kodexes sind zur umfassenden Befolgung desselben verpflichtet und haben gleichzeitig darüber zu wachen, dass alle anderen Adressaten, auf jeder Ebenen, den Kodex befolgen.

Neben der allgemeinen Kontrolle über die Anwendung des Ethik-Kodexes, zu der jeder Mitarbeiter verpflichtet ist, hat die Bergmeister GmbH im Sinne des GvD 231/01 ein eigenes Kontrollorgan eingesetzt, das vom Verwaltungsrat ernannt wurde.

Das Kontrollorgan ist mit der Überwachung, der Kontrolle, der Befolgung, der Anwendung und der Aktualisierung des Organisationsmodells in seiner Gesamtheit und des vorliegenden Ethik-Kodexes beauftragt. Die Aufgaben und Befugnisse des Kontrollorgans sind im Allgemeinen Teil des Organisationsmodells bzw. in dessen Geschäftsordnung definiert.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, bei Kontrollen im Rahmen seiner Tätigkeit/Funktion mitzuwirken und dem Kontrollorgan die verlangten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.1 Meldung von Verletzungen

B

Jeder Adressat ist verpflichtet, dem Kontrollorgan jede Handlung oder Unterlassung zu melden, die von anderen Adressaten begangen worden ist und eine Abweichung bzw. Verletzung der Vorgaben des Organisationsmodells nach GvD 231/01 und/oder des Ethik-Kodexes darstellt, damit angemessene Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Adressaten können sich dabei entweder schriftlich oder mündlich an ihren Vorgesetzten bzw. direkt an das Kontrollorgan wenden.

Wird eine schriftliche Meldung an das Kontrollorgan vorgenommen, so kann diese an die E-Mail-Adresse [kontrollorgan231@bergmeister.it](mailto:k Kontrollorgan231@bergmeister.it) oder an die Anschrift

Bergmeister GmbH
z.H. Kontrollorgan gem. GvD 231/01
Eisackstraße Nr. 1
39040 Vahrn (BZ)

erfolgen.

Die Meldung darf nicht anonym sein. Auf jeden Fall wird aber die Anonymität des Meldenden gewährleistet und dieser hat keine disziplinar-, zivil- oder strafrechtliche Haftung zu befürchten, außer in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass die Meldung mit Vorsatz und in schlechtem Glauben gegen andere Adressaten getätigt wurde.

Nach jeder Meldung wird das Kontrollorgan interne Ermittlungen zur Überprüfung und Kontrolle der Übertretung einleiten.

5.2 Disziplinarverfahren und -strafen

Bei Verstößen gegen die hier angeführten Verhaltensgrundsätze sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften werden disziplinarische und (arbeits-) rechtliche Maßnahmen – von der Abmahnung bis zur Entlassung – ergriffen, um ungeachtet strafrechtlicher Konsequenzen, angemessen auf die festgestellten Zuwiderhandlungen zu reagieren und künftigen Zuwiderhandlungen entgegenzuwirken.

Die Verhängung der Sanktionen erfolgt nach den Prinzipien der Unparteilichkeit, Gleichheit und Proportionalität.

Die Straftypologien sind von den Gesetzesbestimmungen oder von den geltenden Kollektivverträgen vorgesehen. Sie entsprechen in ihrem Umfang dem Schweregrad der Verletzung und dürfen jedenfalls niemals die Würde der Person verletzen.

B

Die Nichtbeachtung der Vorgaben des Ethik-Kodexes durch Berater, Geschäftspartner, Freiberufler, Lieferanten, kann die Auflösung des Vertragsverhältnisses bewirken, vorbehaltlich des Rechts der Bergmeister GmbH auf den Ersatz der erlittenen Schäden.

6. Anlagen

1. Leitbild der Bergmeister GmbH;
2. „Berufsethische Verhaltensregeln der italienischen Ingenieure“ – Stand 2014;
3. „Richtlinien zur Kartellrechtlichen Compliance – Einhaltung der Kartellrechtlichen Vorschriften“ der Bergmeister GmbH.

7. Änderungsverzeichnis

Rev.	Datum	Überarbeitung	Genehmigung
01	08.09.2014	Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Ingenieurteam Bergmeister GmbH	Verwaltungsrat
02	24.02.2020	Änderung Unternehmensbezeichnung „Bergmeister GmbH“	